

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2016

Nr. 2016/1405

Einberufung der Wahlberechtigten zu den Beamtenwahlen in den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen vom 2. Juli 2017

1. Erwägungen

Die Wahlberechtigten werden hiermit zu den Beamtenwahlen in den Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen vom 2. Juli 2017 einberufen.

Mit RRB Nr. 2016/509 vom 22. März 2016 hat der Regierungsrat die offiziellen Daten für die an der Urne stattfindenden Erneuerungswahlen 2017 festgelegt und im Amtsblatt vom 26. März 2016 publiziert. Gleichzeitig wurden die Gemeinden ermächtigt, die kommunalen Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2017-2021 ohne Gesuch auf andere offizielle Wahltage zu verschieben. Jede Gemeinde (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde) hat daher die folgenden Angaben im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren:

- **die Wahldaten für alle kommunalen Urnenwahlen**
- **die jeweiligen Anmeldefristen**
- **die Termine für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials**
- **das Datum eines allfälligen zweiten Wahlganges für die Beamtenwahlen**
- **die Ausschreibung von Ämtern mit Wählbarkeitsvoraussetzungen, für welche Demissionen vorliegen**

Die Gemeindeverwaltung bzw. die Verwaltung des Zweckverbandes oder Kreises publiziert diese Termine mindestens drei Monate vor der ersten Wahl (Art. 32 Abs. 2 GpR¹⁾). Dem Oberamt und dem Wahlbüro ist eine Kopie zuzustellen.

2. Beamtenwahlen in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen (nur Urnenwahlen)

2.1 Wahlart

Die gemäss § 54 Gemeindegesetz an der Urne zu wählenden Beamten und Beamtinnen (Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin und weitere Beamte oder Beamtinnen, für welche die Gemeindeordnung eine Urnenwahl vorsieht) werden nach dem Majorzwahlverfahren gewählt. Kumulieren ist nicht zulässig.

2.2 Ämter ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen

Hiermit erfolgt für Ämter ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen die für die Erneuerungswahlen nach § 45 Absatz 3 GpR²⁾ erforderliche Ausschreibung:

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.111.

Ausschreibung der Ämter ohne Wahlbarkeitsvoraussetzungen:

Sämtliche an der Urne zu besetzenden Ämter ohne Wahlbarkeitsvoraussetzungen (Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Beamte und Beamtinnen, für welche die Gemeindeordnung keine Wahlbarkeitsvoraussetzungen vorsieht), werden hiermit ausgeschrieben.

Einreichung der Wahlvorschläge/Anmeldefrist:

Für die **Teilnahme** an der Wahl ist das amtliche Formular 'Wahlvorschlag für die Beamtenwahlen' bei der Gemeindeverwaltung der Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde bzw. beim Zweckverband oder Kreis einzureichen. Es gilt die im amtlichen Publikationsorgan publizierte Anmeldefrist der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes oder Kreises (spätestens der 5. letzte Montag vor dem Wahltag).

Das Formular kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Wählbar ist, wer im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist bzw. wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung zu erwerben. Der Wahlvorschlag muss bei kommunalen Wahlen von mindestens 10 Stimmberechtigten des Wahlkreises, bei Wahlen in Zweckverbände oder Kreise von mindestens 20 Stimmberechtigten, unterzeichnet sein. Die Unterschriftenerleichterung für Proporzahlen gilt bei Majorzwahlen nicht.

Alle frist- und formgerecht angemeldeten und wählbaren Personen nehmen an der Wahl teil.

2.3 Ämter mit Wahlbarkeitsvoraussetzungen

Bei den Ämtern mit Wahlbarkeitsvoraussetzungen (dies sind z.B. Abschlüsse, Diplome oder besondere Kenntnisse, welche gemäss Gemeindeordnung verlangt werden) kommt es darauf an, ob Demissionen vorliegen. Liegen keine Demissionen vor, unterbleiben die Ausschreibung und das Anmeldeverfahren für den ersten Wahlgang (§ 45 Abs. 1 GpR¹⁾). Die bisherigen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen gelten als angemeldet. An der Wahl teilnahmeberechtigt sind einzig die bisherigen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen. Kommt es zu keiner Wahl im ersten Wahlgang, ist die Stelle vor dem zweiten Wahlgang auszuschreiben.

Liegen Demissionen vor, sind die betreffenden Ämter mit den Wahlbarkeitsvoraussetzungen von der Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde) oder des Zweckverbandes oder Kreises auszuschreiben.

Die Ausschreibung ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen (der Wahltag, die Wahlbarkeitsvoraussetzungen, die Anmeldefrist und die Eingabestelle sind anzugeben).

Die Verwaltung der betreffenden Gemeinde, des Zweckverbandes oder Kreises hat zu überprüfen, ob die Kandidaten oder Kandidatinnen die Wahlbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Stille Wahlen: s. Ziffer 2.5.

2.4 Publikation der Kandidatennamen

Die Kandidatennamen sind nach Ablauf der Anmeldefrist im amtlichen Publikationsorgan oder durch öffentlichen Anschlag zu publizieren (§ 53 GpR²⁾, § 21 Bst. d VpR³⁾).

2.5 Stille Wahlen (im ersten Wahlgang nur bei Friedensrichter/-innen und den in der Gemeindeordnung speziell bestimmten Beamten/Beamtinnen)

Stille Wahlen finden im ersten Wahlgang nur für die Friedensrichter oder Friedensrichterinnen sowie für die in der Gemeindeordnung bestimmten Beamten oder Beamtinnen statt.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.111.

³⁾ BGS 113.112.

Gemäss § 70 Absatz 2 GpR¹⁾ hat jede Gemeinde die Möglichkeit, in der Gemeindeordnung jene Majorzwahlen zu bezeichnen, bei welchen die als einzig vorgeschlagene Person bereits anstelle des ersten Wahlganges still gewählt wird. Enthält die Gemeindeordnung eine entsprechende Bestimmung, entfällt der Wahlgang, wenn für die entsprechende Wahl nur ein Wahlvorschlag eingeht. Die Gemeindeverwaltung stellt nach Ablauf der Anmeldefrist das Zustandekommen der stillen Wahlen fest (§ 71 GpR²⁾). Das Zustandekommen der stillen Wahlen ist mit den Namen der Gewählten im Publikationsorgan der Gemeinde oder mit öffentlichem Anschlag zu publizieren (§ 71 GpR³⁾, § 30 i.V.m. § 21 VpR⁴⁾).

2.6 Absolutes Mehr im ersten Wahlgang

Im ersten Wahlgang der Beamtenwahlen gilt das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs fallen die ungültigen Stimmen bzw. Wahlzettel ausser Betracht. Das absolute Mehr ist für jeden Kandidaten und jede Kandidatin wie folgt zu ermitteln: Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen und der leeren Stimmen (bzw. leeren Wahlzettel) wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar. Gewählt sind die Kandidaten und Kandidatinnen, welche das absolute Mehr erreicht haben. Haben mehr Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr erreicht, als Ämter zu besetzen sind, so sind jene mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

2.7 Zweiter Wahlgang bei den Beamtenwahlen

Erreichen nicht so viele Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr als Ämter zu besetzen sind, so findet für die nicht gewählten Kandidaten oder Kandidatinnen, deren Stimmenzahl mehr als 10 Prozent der gültigen Wahlzettel beträgt, am 24. September 2017 ein zweiter Wahlgang statt. Die Gemeinde kann ein abweichendes Wahldatum für den zweiten Wahlgang beschliessen (bei einem Datum ausserhalb des Wahlkalenders ist bei der Staatskanzlei ein Gesuch einzureichen). Das Datum des zweiten Wahlgangs, die Fristen für Rückzüge und Ersatzvorschläge und der Termin für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials zum zweiten Wahlgang sind von der Gemeinde unmittelbar nach dem ersten Wahlgang zu publizieren.

Für Zweitwahlgänge kann die Frist für die briefliche Stimmabgabe bis auf eine Woche verkürzt und die Zustellfrist für das Wahl- und Wahlpropagandamaterial angepasst werden. Dies ermöglicht, den zweiten Wahlgang innert einer kürzeren Frist anzusetzen. Von einer Fristverkürzung ist jedoch abzusehen, wenn gleichzeitig ein eidgenössischer oder kantonaler Urnengang stattfindet (nach Bundesgesetz müssen die Stimmberechtigten das Material drei Wochen vor dem Urnengang erhalten).

Am zweiten Wahlgang sind nur die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teilnahmeberechtigt, deren Stimmenzahl mehr als zehn Prozent der gültigen Wahlzettel beträgt. Bei einem Rückzug der Kandidatur kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen (§ 46 Abs. 3 GpR⁵⁾). Neue Anmeldungen sind nicht möglich. Aufgrund des im Kantonsrat erheblich erklärten Auftrags (Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Verlängerung der Rückzugsfrist oder Einreichung Ersatzwahlvorschlag bei zweiten Wahlgängen) können die Fristen für Rückzug und Ersatzvorschlag erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben werden. Massgebend ist die am Datum des ersten Wahlgangs geltende Fassung von § 46 GpR⁶⁾.

Stehen für den zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.111.

³⁾ BGS 113.111.

⁴⁾ BGS 113.112.

⁵⁾ BGS 113.111.

⁶⁾ BGS 113.111.

Beim zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Es sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen so viele Kandidaten oder Kandidatinnen als gewählt zu erklären, als noch Stellen zu besetzen sind. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

2.8 Massgebendes Recht

Für sämtliche Urnenwahlen sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996²⁾ massgebend. Für die Wahlen in Zweckverbänden und Kreisen gelten zudem die Bestimmungen der Verbandsordnung.

2.9 Amtliche Wahlzettel

Die Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde), des Zweckverbandes oder Kreises bereitet die Wahlzettel vor und gibt diese in den Druck.

Empfohlenes Papier für die Wahlzettel: Recycling 80 gm²

Rückseite der Wahlzettel: Damit das Wahlbüro die Wahlzettel bei der Stimmabgabe unterscheiden kann, ist auf der Rückseite die entsprechende Bezeichnung der Wahl (z.B. Gemeinderatswahlen, Beamtenwahlen oder Kommissionswahlen) aufzudrucken.

Gestaltung der Wahlzettel bei Majorzwahlen:

Für die Beamtenwahlen wird nur ein leerer Wahlzettel und ein Informationsblatt abgegeben. Der Wahlzettel enthält die Bezeichnung der Wahl und eine leere Linie. Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel höchstens einen Kandidaten oder eine Kandidatin pro Wahl aufführen. Um die Auszählarbeiten (v.a. mit elektronischem System) und die Berechnung des absoluten Mehrs nicht zu erschweren, empfiehlt es sich, nicht mehrere Ämter auf dem gleichen Wahlzettel aufzuführen. Kumulieren ist bei Majorzwahlen nicht zulässig.

2.10 Wahlpropagandamaterial

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien bzw. der Kandidaten und Kandidatinnen. Das Recht zum Versand eines Prospektes steht bei Proporzahlen jeder politischen Partei bzw. jeder Gruppe zu, die eine Liste eingereicht hat. Bei Majorzwahlen steht das Recht den Kandidaten und Kandidatinnen sowie den sie vertretenden Gruppen zu. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen.

Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR³⁾). Sie dürfen somit nicht in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

Es gilt die im amtlichen Publikationsorgan publizierte Frist für die Einreichung des Propagandamaterials.

2.11 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an die Wahlberechtigten erfolgt **bis am Samstag, 10. Juni 2017** (4. letzter Samstag vor dem Wahltag).

Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind nur in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt (§ 6 GpR). Für kommunale Urnengänge dürfen keine Unterlagen zugestellt werden.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.112.

³⁾ BGS 113.111.

2.12 Briefliche Stimmabgabe

Sobald die Wahlberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis zum letzten Samstag vor dem Wahltag brieflich wählen. Abgabestelle und Zeit werden von der Gemeinde bestimmt. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben und in das Zustellkuvert einzustecken.

2.13 Zustellkuverts

Die Gemeinden (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden), Zweckverbände und Kreise beziehen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22) durch rechtzeitige Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts.

2.14 Stimmrechtsausweise

Für die in verschiedenen Wahlkreisen (Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinde, Zweckverband oder Kreis) vorzunehmenden Wahlen erstellt die Gemeindeverwaltung die entsprechenden Stimmrechtsausweise aufgrund des aktualisierten Stimmregisters.

2.15 Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

2.16 Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbände und Kreise werden mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ SR 311.0.

Verteiler (Auflage 1'100 Stk.)

Staatskanzlei (eng, rol, ett)
 Amtsblatt (ste)
 Drucksachenverwaltung (hos)
 Gerichtsverwaltung, Roman Staub, Amthaus 1
 Amt für Gemeinden (3)
 Oberämter, z.Hd. der Gerichtspräsidien und Amtsrichter/Ersatzrichter (50; je 10,
 OA Region Solothurn: 20)
 Einwohner- und Einheitsgemeinden (333; Grenchen, Solothurn, Olten: je 5 / andere Gemeinden:
 je 3; z.Hd. Präsidium, Gemeindeverwaltung, Wahlbüropräsidium)
 Bürgergemeinden (297, je 3 z.Hd. Präsidium, Gemeindeverwaltung, Wahlbüropräsidium)
 Kirchgemeinden (303, je 3 z.Hd. Präsidium, Gemeindeverwaltung, Wahlbüropräsidium)
 VSEG, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
 Verband der Gemeindebeamten, z.H. Herrn Gaston Barth, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn
 SIKO, Zwinglistr. 9, 2540 Grenchen
 CVP Kanton Solothurn, Sekretariat, Michelle Heuberger, Hähnimatte 7, 4556 Aeschi
 FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Sekretariat, Schöngrünstr. 35, Postfach 554, 4502 Solothurn
 SP Kanton Solothurn, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn
 SVP Kanton Solothurn, Sekretariat, Büsserachstrasse 22, 4228 Erschwil
 Grüne Kanton Solothurn, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn
 Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Postfach 353, 4501 Solothurn
 EVP Kanton Solothurn, c/o René Steiner, Krummackerweg 10, 4600 Olten
 BDP Kanton Solothurn, Postfach 206, 4501 Solothurn
 EDU Kanton Solothurn, Sekretariat, Peter Gerber, Schmiedengasse 6, 5012 Schönenwerd
 Junge CVP Kanton Solothurn, Luca Strebel, Co-Präsident, Jurastrasse 10, 4522 Rüttenen
 JUSO Kanton Solothurn, Postfach 334, 4504 Solothurn
 Junge Grüne Kanton Solothurn, Postfach 459, 4500 Solothurn
 Junge SVP Kanton Solothurn, Postfach, 4522 Rüttenen
 Jungfreisinnige Kanton Solothurn, Tobias Bolliger, Ringweg 6, 4626 Niederbuchsiten
 Junge SP Region Olten, Simon Gomm, Florastrasse 8, 4600 Olten

restliche Exemplare an rol